

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerburg.

Postcheckkonto No. 331

Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerburg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Rasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 108.

Freitag, den 21. September 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Die Herren Bürgermeister erinnere ich an die sofortige Einsendung des Verzeichnisses der Schafbesitzer. Westerburg, den 21. September 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1492/8. 17. R. R. A.,

betreffend **Ausführungsbestimmungen** gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Strickgarne aus den der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Strickgarnmengen zum Einheitspreis von 12,00 Mk. für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schafhalter

mit einem Schafbestand v.	1 Schaf	0,50 kg Strickgarn
"	2 Schafen	1,00 "
"	3 "	1,50 "
"	4 "	1,50 "
"	5 "	2,00 "
"	6 "	2,00 "
"	7 "	2,00 "
"	8 "	2,25 "
"	9 "	2,25 "
"	10 " und mehr	2,50 "

II.

Das Strickgarn wird lediglich zur Verarbeitung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des jeweiligen Schafhalters verkauft. Garnmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schafhaltern auf Abgabe von Strickgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit

dem Antragsteller einen Anspruch auf Wolllieferung haben. Im letzteren Fall darf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angestellten 0,50 kg Strickgarn an den Dienstherrn zum obenangegebenen Preise verkaufen.

III.

Die Feststellung der hiernach zum Bezug von Strickgarn berechtigten Schafhalter und die Abgabe des Strickgarnes wird wie folgt geregelt:

Die Schafhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Garnes bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:
 - Name des Schafhalters,
 - Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - Name oder Firma des Käufers der Wolle;
- bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:
 - Name des Schafhalters,
 - Name der betreffenden Angestellten,
 - Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - Name oder Firma des Käufers der Wolle;
- bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wolllieferung an den Schafhalter haben:
 - Name des Schafhalters,
 - Namen der betreffenden Angestellten,
 - Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
 - Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammengestellt auf Sammelvordrucken, welche von den Kriegsamstellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamstelle des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzureichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, zur weiteren Veranlassung.

Frankfurt a. Main, den 20. September 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps

Die Herren* Bürgermeister von Arnshöfen, Berod, Bilt-heim, Caden, Dahlen, Ehringhausen, Eifen, Elbingen, Emmerichenhain, Ettinghausen, Ewighausen, Girkelroth, Girod, Gud-heim, Härtlingen, Hahn, Halbs, Heilberscheid, Hellenhahn, Herisch-bach, Homberg, Hundsangen, Irntraut, Kleinholbach, Ruhnshöfen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Rentershausen, Neunkirchen, Neu-stadt, Niederahr, Niedererbach, Niederroßbach, Niedersain, Nister-Möhrendorf, Nomborn, Oberahr, Obererbach, Oberroßbach, Ober-sain, Pottum, Pützbach, Rennerod, Ruppach, Sainerholz, Sainscheid, Salz, Salzburg, Steinfrenz, Waigandshain, Wald-mühlen, Weidenhahn, Weltersburg, Westernohe, Willmenrod, Winnen und Zehnhausen b. W. erlaube ich den Bedarf an For-

mularen zu den Anträgen der Schafhalter auf Garnlieferung (siehe vorstehend unter III) getrennt nach Ziffer 1, 2 und 3 bis zum 24. ds. Mts. bestimmt anzuzeigen.
Fehlanzeige nicht erforderlich.
Westerburg, den 19. September 1917.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, hat Verträge mit Fabriken auf Lieferung von Milchkannen abgeschlossen und ist infolgedessen in der Lage, an Kommunalverbände, Molkereien und einzelne Milchlieferer Milchkannen zu liefern. Bestellungen sind möglichst frühzeitig aufzugeben, da die Fabriken mit Deereslieferungen stark beschäftigt sind.
Westerburg, den 14. September 1917.
Der Landrat.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Walnüsse, Kürbisse, Sellerie, Meerrettich, Rote Rüben (Rote Bete) und Schwarzwurzeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1

Der Preis für Walnüsse und die folgenden Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. für Walnüsse mit grüner Schale | 0,20 M. |
| für Walnüsse ohne grüne Schale | |
| bis 30. November 1917 | 0,50 M. |
| vom 1. Dezember 1917 ab | 0,70 M. |
| 2. für Kürbisse | 0,10 M. |

3. für Sellerie

bis 14. Oktober 1917 mit Kraut	0,20 M.
vom 15. Oktober bis 30. Nov. 1917 ohne Kraut	0,30 M.
vom 1. Dezember bis 31. Dez. 1917 ohne Kraut	0,35 M.
vom 1. Januar bis 14. Febr. 1918 ohne Kraut	0,40 M.
später	0,45 M.

4. für Meerrettich

a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfund wiegen,	
bis 31. Dezember 1917	0,40 M.
vom 1. Januar bis 28. Februar 1918	0,45 M.
vom 1. März bis 30. April 1918	0,50 M.
später	0,55 M.

b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfund wiegen,	
bis 31. Dezember 1917	0,30 M.
vom 1. Januar bis 28. Februar 1918	0,35 M.
vom 1. März bis 30. April 1918	0,40 M.
später	0,45 M.

c) für leichtere Ware

bis 31. Dezember 1917	0,20 M.
später	0,25 M.

5. für Rote Rüben (Rote Bete)

bis 31. Oktober 1917	0,10 M.
vom 1. November bis 31. Dezember 1917	0,12 M.
später	0,14 M.

6. für Schwarzwurzeln

bis 31. Dezember 1917	0,40 M.
später	0,50 M.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.